

18. 1. Nach welchen Grundsätzen bestimmt sich die Feststellung ausländischen Rechts? Gelten hierfür die Vorschriften der §§ 225 flg., insbesondere der §§ 248. 249 St.P.O.? Kann danach die rechtsgutachtliche Äußerung eines ausländischen Beamten in der Hauptverhandlung verlesen werden? Stellung des Revisionsgerichts.

2. Ist der Antrag, einen ausländischen Beamten als Sachverständigen über ausländisches Recht zu vernehmen, als ein Beweisantrag im Sinne des § 243 St.P.O. anzusehen und zu behandeln?

V. Straffenat. Urtr. v. 6. November 1908 g. Sch. V 568/08.

I. Landgericht Aachen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft war das erste Urteil der Strafkammer unter Zurückverweisung der Sache aufgehoben worden. In dem Revisionsurteile wurde das Gericht u. a. angewiesen, die Frage zu prüfen, ob die als Gegenstand einer Urkundenfälschung im Sinne der §§ 273. 271 St.G.B.'s in Betracht kommende niederländische Abmeldebefcheinigung, die als „Duplikat“ bezeichnet war und nur gedruckte Unterschriften trug, nach niederländischem Recht als eine öffentliche Urkunde anzusehen sei. Das Sitzungsprotokoll enthält u. a. den Vermerk, daß die nach der Blattzahl der Akten näher bezeichnete Äußerung des Staatsanwalts in Maastricht verlesen worden sei. Am Schlusse der Verhandlung, in der u. a. die Aussage des durch einen beauftragten Richter als Zeugen vernommenen niederländischen Stadtschreibers Gr. verlesen ist, beantragte der Verteidiger „Freisprechung, eventuell nochmalige Anhörung des als Gutachter vernommenen holländischen Staatsanwalts unter Vorlage der Aussage des genannten Zeugen Gr., daß die fragliche Abmeldebefcheinigung keine öffentliche Urkunde sei, weil der Aussteller H. keine Urkundsperson gewesen sei“. Ein Bescheid ist auf diesen Antrag weder in besonderem Beschlusse, noch in den Urteilsgründen erteilt.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen, soweit es sich um die erhobenen Prozeßbeschwerden handelt, aus folgenden

Gründen:

Die Revision bemängelt in prozeßualler Hinsicht, daß das lediglich schriftliche Gutachten des Staatsanwalts in Maastricht über

die Eigenschaft der in Rede stehenden Abmeldebescheinigung als einer öffentlichen Urkunde seitens des Gerichts in der mündlichen Verhandlung verlesen worden sei, während der Gutachter hätte mündlich vernommen und nach den gesetzlichen Bestimmungen vereidigt werden müssen. Die Rüge geht fehl. Sie beruht auf einer Verkennung der Prozeßlage und der für diese maßgebenden Verfahrensvorschriften. Die in Betracht kommende Äußerung ist kein Gutachten im Sinne der §§ 72 flg. St.P.O. und ihre Verlesung keine Beweisaufnahmehandlung im Sinne der §§ 248. 249 St.P.O.

Der Weisung des früheren Revisionsurteils entsprechend hatte die Strafkammer u. a. die Frage zu prüfen, ob nach niederländischem Rechte die gedachte Bescheinigung als eine öffentliche Urkunde anzusehen sei. Ausweislich der Akten unternahm es die Staatsanwaltschaft, die Prüfung dieser Frage vorzubereiten. Nachdem sie sich zunächst, und zwar vergeblich, bemüht hatte, einen Kommentar zum niederländischen Strafgesetzbuche zu erlangen, wandte sie sich unter kurzer Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts vertraulich an den genannten niederländischen Staatsanwalt mit der Bitte um Auskunft darüber, welche Voraussetzungen nach niederländischem Rechte für den Begriff einer öffentlichen Urkunde erforderlich seien und ob sich danach das hier fragliche „Duplikat“ einer Abmeldebescheinigung als öffentliche Urkunde oder etwa als einfache Abschrift darstelle. Der niederländische Staatsanwalt hat die erbetene Auskunft in seinem Schreiben an die ersuchende Staatsanwaltschaft vom 14. Januar 1907 unter Hinweis auf die in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Niederlande und auf die einschlägigen Verwaltungsbestimmungen erteilt und die an ihn gerichtete Frage, betreffend die Eigenschaft des gedachten „Duplikats“ als einer öffentlichen Urkunde, bejaht. Dies ist die Äußerung des niederländischen Staatsanwalts, die ausweislich des Sitzungsprotokolls in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Die Strafkammer hat damit die von der Staatsanwaltschaft beschafften Nachweise über das niederländische Recht zur Bildung ihrer richterlichen Überzeugung benutzt. Dies war in der gewählten Form zulässig.

Die in §§ 243 flg. verbunden mit §§ 225. 260. 263 St.P.O. gegebenen Vorschriften über die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung und über die dabei zu beobachtende Mündlichkeit und Un-

mittelbarkeit gelten ausschließlich für die Entscheidung der Tat-, Schuld- und Straffrage. Sowie wenig wie sie Anwendung finden, wenn die Feststellung solcher gesetzlicher Voraussetzungen in Frage kommt, von denen die Vornahme einer Prozeßhandlung abhängt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 323 und die dort angezogenen Urteile), sowie wenig sind sie maßgebend, wenn das Gericht das Vorhandensein und den Inhalt ausländischer Rechtsvorschriften zu ermitteln, festzustellen und auf ein gegebenes Sachverhältnis anzuwenden hat. Insofern entscheidet lediglich das eigene pflichtmäßige Ermessen des Gerichts. Von diesem Ermessen hängt insbesondere auch ab, wie sich das Gericht die Kenntnis von den ausländischen Rechtsvorschriften und von deren Bedeutung für den zu beurteilenden Tatbestand verschaffen will (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 212 [214]). Hierfür sind irgendwelche Verfahrensvorschriften in der Strafprozeßordnung nicht gegeben. Das Gericht kann danach von jeder darauf bezüglichen Erhebung in der Hauptverhandlung absehen und sich darauf beschränken, den Prozeßparteien die Erörterung der einschlägigen Fragen des ausländischen Rechts zu überlassen, indem es lediglich bei der Beratung in eine Prüfung dieses Rechts und seiner Quellen eintritt. Es ist ihm aber auch unbenommen, geeignete Nachweise über das ausländische Recht, seien diese Literatur- oder sonstige Nachweise, wie Auskünfte ausländischer Behörden oder Beamten, in der Hauptverhandlung zur Kenntnis aller Prozeßbeteiligten zu bringen. Hierfür kann sich die Form der Verlesung empfehlen. Nur unterstehen auch die zuletzt bezeichneten Maßnahmen nicht den Prozeßvorschriften über das Beweisverfahren.

Soweit daher ausländische Behörden oder Beamte rechtsverständige Auskünfte und insofern Rechtsgutachten erteilt haben, stellt sich dies nicht dar als die Erstattung von Gutachten, auf welche die Vorschriften §§ 243 flg. in Verbindung mit den darin vorausgesetzten Bestimmungen der §§ 72 flg. St.P.O. anzuwenden wären. Ebenso wenig gelten hiernach für sie und ihre Verwertung die §§ 248. 249 das. Wie die Auskünfte zu verstehen sind und welcher Wert ihnen beizulegen ist, untersteht ebenfalls allein dem richterlichen Ermessen. Es kommt immer nur darauf an, daß das Gericht, gleichviel auf welchem Weg es zur Bildung seiner Überzeugung gelangt ist, das ausländische Recht richtig bestimmt und richtig angewendet hat.

Dem entspricht auch die Stellung des Revisionsgerichts. Es ist an Art und Inhalt etwaiger Erhebungen des erkennenden Gerichts über das fremde Recht und an tatrichterlich etwa festgestellte Ergebnisse solcher Erhebungen nach keiner Richtung gebunden, hat insoweit vielmehr das Recht und die Pflicht völlig freier Prüfung und nach Bedarf auch erneuter selbständiger Erhebungen, ebenfalls ohne hierbei durch Verfahrensvorschriften der Strafprozeßordnung, insbesondere durch solche über das Rechtsmittelverfahren der Revision beschränkt zu sein (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 65 flg. [69]).

Diese Gesichtspunkte entscheiden auch über die fernere Prozeßrüge, daß die Strafkammer zu dem „von der Verteidigung gestellten förmlichen Verweisantrage“ weder in zustimmendem noch ablehnendem Sinne Stellung genommen habe, darüber vielmehr ohne Beschluß hinweggegangen sei. Nach dem Sitzungsprotokolle hat der Verteidiger des Angeklagten Freisprechung beantragt, eventuell nochmalige Anhörung des als Gutachter vernommenen holländischen Staatsanwalts unter Vorlage der Aussage des Zeugen Gr. darüber, daß die fragliche Abmeldebefcheinigung keine öffentliche Urkunde sei, weil der Aussteller H. keine Urkundsperson gewesen sei. Richtig ist auch, daß auf diesen Antrag weder durch besonderen Beschluß vor der Urteilsverkündung noch in den Urteilsgründen, die den Antrag überhaupt nicht erwähnen, ein Bescheid ergangen ist. Allein in diesem prozessualen Übergehen des Antrags ist nach dem Ausgeführten kein Verstoß gegen § 243 St.P.O. zu erkennen. Mit dem Antrage war lediglich die Herbeiführung einer erneuten Äußerung des niederländischen Staatsanwalts über die ihm bereits vorgelegte Rechtsfrage bezweckt. Sowie wenig wie die schon abgegebene, vor der Strafkammer verlesene Äußerung dieses Staatsanwalts ein Gutachten darstellt, das als Gegenstand eines Sachverständigenbeweises im Sinne der erwähnten Prozeßvorschriften zu erachten war, so wenig ist der Antrag auf Herbeiführung einer erneuten Äußerung dieser Art ein Beweis Antrag im Sinne des § 243 St.P.O. Es gelten daher hinsichtlich seiner nicht die für die Behandlung von Beweis anträgen maßgebenden Prozeßgrundsätze. Wenn sich in Fällen der vorliegenden Art ausdrückliche Stellungnahme des Gerichts zu dem Antrag auch empfehlen mag, so ist deren Unterbleiben doch kein Prozeßverstoß, der den Bestand des Urteils gefährden könnte.

Ob eine andere Behandlung einzutreten hätte, wenn es sich um die Feststellung der tatsächlichen Grundlagen von Gewohnheitsrecht oder um die gleichzeitige Feststellung sonstiger tatsächlicher Voraussetzungen für die Rechtsanwendung handelte, kann unerörtert bleiben. Hier kam jedenfalls nur der Nachweis von Quellen des geschriebenen Rechts in Frage. Welches aber der Inhalt einer Zeugenaussage, hier der des Gr., sei, welche Tatsachen durch sie erwiesen seien und welcher Einfluß auf rechtliche Beurteilungen ihr zukomme, war lediglich Sache der Prüfung und Entscheidung des erkennenden Gerichts, nicht der mögliche Gegenstand sachverständiger Vernehmung eines ausländischen Rechtskundigen . . .